

Geschäftsordnung des Landeskirchenrates

vom 23. März 2020

Gemäß Artikel 46 der Verfassung der Landeskirche gibt sich der Landeskirchenrat folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Einladungen, Versand von Unterlagen

- (1) Zu den Sitzungen des Landeskirchenrates lädt der Vorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landeskirchenamtes ein.
- (2) Die Einladung hat auch zu erfolgen, wenn dies von vier Mitgliedern des Landeskirchenrates unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt wird.
- (3) Die Einladungen ergehen in Textform mit dem Vorschlag einer Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche.
- (4) Die zu verhandelnden schriftlichen Vorlagen und Materialien sollen mit der Einladung übersandt werden.

§ 2

Beschlussfähigkeit, Gültigkeit der Beschlüsse

- (1) Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend oder in Ton (und Bild) zugeschaltet sind. Zu Beginn einer Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Ist auch nach einer Wartezeit von mehr als 15 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so erfolgt die Einladung zu einer weiteren Sitzung mit einer Frist von einer Woche. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern.
- (3) Sofern nicht ein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse in besonders dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 3

Feststellung der Tagesordnung

Zu Beginn einer Sitzung stellt der Landeskirchenrat die endgültige Tagesordnung fest.

§ 4 Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimme von vier Mitgliedern erhält.
- (2) Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Sofern nicht ein Mitglied widerspricht, können Wahlen ausnahmsweise auch offen per Handzeichen oder in besonders dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 5 Nichtöffentlichkeit, Teilnahmerecht, Gäste

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Präsident der Landessynode nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Ferner nehmen mit Rede- aber ohne Stimmrecht teil:
 - a) der theologische Referent des Landeskirchenamtes,
 - b) der Pressesprecher und
 - c) der Büroleitende Beamte des Landeskirchenamtes.
- (4) Der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

§ 6 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Landeskirchenrates und die Teilnehmenden haben Verschwiegenheit über die Vorlagen und den Inhalt der Beratungen zu bewahren.
- (2) Abstimmungsergebnisse gibt der Vorsitzende oder das Landeskirchenamt bekannt, es sei denn, dass der Vorsitzende eine andere Person mit der Bekanntgabe beauftragt.

§ 7 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Abstimmungsergebnisse wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) In der Regel führt der Büroleitende Beamte des Landeskirchenamtes das Protokoll. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung wird es den Mitgliedern und den weiteren Teilnehmern übersandt.

§ 8
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung des Landeskirchenrates vom 23. Januar 2008.

Bückerburg, den 23. März 2020

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates